

Richtlinie der Stadt Beeskow über die Gewährung von Zuschüssen für die Mittagsversorgung der Kinder in den Schulen, Horteinrichtungen und Kitas der Stadt Beeskow

§ 1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

(1) Ziel der Richtlinie ist es, allen Kindern, die Kindertagesstätten, Horteinrichtungen und Schulen in der Stadt Beeskow besuchen, unabhängig von der sozialen Lage der/ des Personensorgeberechtigten die Teilhabe an der kostenpflichtigen Mittagsversorgung zu ermöglichen. Diese Richtlinie gilt nicht für Kinder, die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree besuchen.

(2) Die Stadt Beeskow gewährt auf der Grundlage ihrer Haushaltssatzung Zuschüsse zu den Kosten, die im Zusammenhang mit der Mittagsversorgung dieser Kinder entstehen.

(3) Ein Anspruch auf einen finanziellen Zuschuss besteht nicht.

§ 2 Gegenstand des Zuschusses

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Schul- und des Kindertagesstätten-Gesetzes, müssen die Träger das Angebot einer warmen Mittagsmahlzeit zu einem angemessenen Preis gewährleisten.

(1) Die Stadt Beeskow leistet dazu einen Zuschuss für eine warme Mittagsmahlzeit der Kinder. Dieser beträgt:

a. in Schulen 1,60 € je Mittagsmahlzeit

(Der Eigenanteil der/ des Personensorgeberechtigten beträgt 1,60 €/ Essen für Schulen in Trägerschaft der Stadt Beeskow.)

b. in Kindertagesstätten und Horteinrichtungen

ba. 1,40 € je Mittagsmahlzeit, wenn die Mittagsmahlzeit gemäß der DGE-Richtlinie zubereitet und ausgegeben wird

bb. 1,60 € je Mittagsmahlzeit, wenn die Mittagsmahlzeit DGE zertifiziert ist und darüber hinaus durch eine zusätzliche Zubereitungsform, wie Cook-and-Chill-Verfahren oder Direktzubereitung in der Einrichtung qualitativ hochwertiger ist, als nach den Vorgaben der DGE-Richtlinie.

§ 3 Verfahren

(1) Der Zuschuss gemäß § 2 Abs. 1 a. dieser Richtlinie wird durch die Stadt Beeskow für Kinder in Schulen in Trägerschaft der Stadt Beeskow mit dem jeweiligen Essenversorger verrechnet

(2) Der Zuschuss gemäß § 2 Abs. 1 b. dieser Richtlinie wird durch die Stadt Beeskow für Kinder in Kindertagesstätten und Horteinrichtungen in freier Trägerschaft (über den Betriebskostenzuschuss nach § 16 Abs. 3 KitaG) dem Träger erstattet.

(3) Ein Zuschuss wird nur für die Tage gewährt, an denen das Kind an der Mittagsversorgung teilgenommen hat. Versäumte Abmeldungen der Mahlzeiten durch die/den Personensorgeberechtigten bei Krankheit, Urlaub etc. führen zur Einstellung der Zuschussbewilligung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über die Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern bei der Schulspeisung sowie für die Mittagsversorgung bei den Kitas der Stadt Beeskow vom 17.12.2014 außer Kraft.

Beeskow, den